KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, KÜNDIGUNG, WEITERENTWICKLUNG DES VERTRAGES, AUSSCHEIDEN ALS VERTRAGSPARTEI

(...)

Artikel 3: Kündigung

- 3.1. Jede Vertragspartei kann ihre Teilnahme an dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AVV-Büro mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das AVV-Büro teilt-veröffentlicht eine eingegangene Kündigung und das Datum ihres Wirksamwerdens den Vertragsparteien imzusammen mit dem vierteljährlichen Verzeichnis gemäß Artikel 2.4-mit.
- 3.2. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei, die einem Antrag auf Änderung des Vertrages widersprochen hat, mit einer Frist von sechs Wochen seit Annahme des Änderungsantrages durch die Mehrheit der Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AVV-Büro ihre Teilnahme an dem Vertrag mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung kündigen.

(...)

ANLAGE 8 ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR ANWENDUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES AVV

Präambel

Diese Anlage enthält in Abschnitt I Bestimmungen über das AVV-Büro. In Abschnitt II wird beschrieben, wie die an der Erstellung des AVV beteiligten Verbände sich organisieren, um die Anwendung des AVV zu begleiten und seine Weiterentwicklung zu fördern.

I. Das AVV-Büro

1. Die Aufgaben des AVV-Büros gemäß Artikel 2 bis 4 AVV werden einem Treuhänder übertragen, der unter der Bezeichnung "AVV-Büro" auftritt. Der Treuhänder kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das AVV-Büro nimmt seinen Sitz in Brüssel.

Der Treuhänder hat den Interessen von Wagenhaltern und EVU gleichermaßen Rechnung zu tragen und sich in möglichen Interessenkonflikten zwischen Wagenhaltern und EVU neutral zu verhalten.

- 2. Zum ersten Treuhänder wird bis zum 31.12.2008 Herr Pierre Reinhardt bestellt. Sollte Herr Pierre Reinhardt, gleich aus welchem Grunde, nicht in der Lage sein, das Amt zum 01.07.2006 anzutreten, ist das Gemeinsame Komitee (unten II) berechtigt und verpflichtet, rechtzeitig vor dem 01.07.2006 eine andere natürliche oder juristische Person zum ersten Treuhänder zu bestellen und diesem zu gestatten, seinen Sitz an einem anderen Ort als Brüssel zu nehmen, wenn dies zur Sicherstellung des Funktionierens des AVV-Büres erforderlich ist. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2. Für die Zeit abAb 1. Januar 2009 wird der Treuhänder vom Gemeinsamen Komitee (unten II) jeweils für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen. Er ist bestellt, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen drei Monateninnerhalb eines Monats nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Wiederbestellung ist zulässig.

Unterbreitet das Gemeinsame Komitee nicht spätestens drei Monate vor dem Termin, zu dem der Treuhänder zu bestellen ist, einen Personalvorschlag, so können Personalvorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien unterbreitet werden, wenn sie jeweils die schriftliche Unterstützung von mindestens 50 Vertragsparteien haben. Ein solcher Vorschlag ist angenommen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Liegen mehrere Personalvorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien vor, so ist derjenige Vorschlag angenommen, gegen den außerdem die geringste Zahl von Widersprüchen erhoben wird.

Der amtierende Treuhänder – ersatzweise die Vertragspartei mit der aus dem Verzeichnis der Vertragsparteien ersichtlichen größten Zahl an Güterwagen – macht den Vorschlag des Gemeinsamen Komitees oder ersatzweise Vorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien allen Vertragsparteien bekannt, nimmt die Antworten der Vertragsparteien entgegen, wertet sie aus und gibt allen Vertragsparteien das Ergebnis bekannt. Das Verfahren richtet sich nach den Ziffern 8 und 9.

3. Das Gemeinsame Komitee oder mehr als die Hälfte der Vertragsparteien kann vorschlagen, den Treuhänder aus wichtigem Grund vorzeitig abzuberufen. Die Abberufung ist wirksam, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen drei-eines Monatsen nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 2 Absatz 43, wobei an Stelle des vorläufig abberufenen Treuhänders die dort genannte Vertragspartei tätig wird.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder seine Neutralitätspflicht verletzt.

- **4.** Der Treuhänder beschäftigt das für die Aufgaben des AVV-Büros erforderliche Personal und beschafft die notwendige Ausstattung. Das Personal soll die drei Vertragssprachen gemäß Artikel 34 AVV beherrschen.
- **5.** Das AVV-Büro übersetzt den AVV (einschließlich seiner Anlagen) und etwaige Änderungsanträge in die drei Vertragssprachen.

Es veröffentlicht und verteilt den AVV und eventuelle Änderungsanzeigen auf einer hierfür vorgesehenen Internetseite.

Es veröffentlicht <u>auch</u> das Verzeichnis der Vertragsparteien <u>auf derselben Internetseiteund gibt nach Mitteilung durch die Mitglieder Adressenänderungen bekannt.</u>

Das Verzeichnis der Vertragsparteien wird wie folgt gegliedert; dabei werden die Angaben der Vertragsparteien zugrunde gelegt:

- Abteilung 1: Vertragsparteien, die EVU sind, mit der Zahl der von ihnen geleisteten Tonnenkilometer im letzten veröffentlichten Geschäftsjahr;
- Abteilung 2: Vertragsparteien, die nicht EVU sind, mit der Zahl der Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können; zu dieser Abteilung gehören auch Halter, die rechtlich selbstständige Mehrheitsbeteiligungen von EVU sind, sofern ihr hauptsächlicher Geschäftszweck die Vermarktung (z.B. durch Vermietung) von Wagen an Dritte ist.
- Abteilung 3: Vertragsparteien, die EVU sind, mit der Zahl der Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können. Zu dieser Abteilung gehören auch Halter, die zwar nicht selbst EVU sind, aber rechtlich selbstständige Mehrheitsbeteilungen von EVU, sofern ihr hauptsächlicher Geschäftszweck die Bereitstellung von Wagen für diese EVU ist.
- **6.** Das AVV-Büro <u>übermittelt benachrichtigt alle Vertragsparteien über Anträge</u> auf Änderung und Ergänzung des AVV (Änderungsanträge) <u>allen Vertragsparteien</u>, wenn die in Ziffer 7 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7. Vertragsparteien k\u00f6nnen beim AVV-B\u00fcro \u00e4nderungsantr\u00e4ge stellen. Auch Ddie an der Weiterentwicklung des AVV interessierten \u00edm Gemeinsamen Komitee vertretenen Verb\u00e4nde k\u00f6nnen \u00fcren das Gemeinsame Komitee Empfehlungen zur \u00e4nderung oder Erg\u00e4nzung des AVV aussprechenrichten, die von Vertragsparteienvom Gemeinsamen Komitee einstimmig als \u00e4nderungsantr\u00e4ge \u00fcbernommen und an das AVV-B\u00fcro weitergeleitet werden k\u00f6nnen. Die Antr\u00e4ge sind in einer der drei Vertragssprachen einzureichen.

Jeder derartige Antrag braucht <u>entweder</u> die Unterstützung von mindestens 25 Vertragsparteien <u>oder die einstimmige Zustimmung des Gemeinsamen Komitees. Anträge müssen in einer der drei Vertragssprachen eingereicht</u> und mussmit einer Begründung unter

Angabe des betroffenen Artikels bzw. der betroffenen Anlage versehen sein. Das AVV-Büro prüft die Vollständigkeit der Anträge und weist unvollständige Anträge zurück.

- 8. Das AVV-Büro veröffentlichtleitet Änderungsanträge in den drei Vertragssprachen auf der oben in Ziff. 5. gennanten Internetseite und benachrichtigt binnen vier Wochen nach Eingang des vollständigen Änderungsantrages allen Vertragsparteien auf den drei von die sen bekannt gegebenen Kommunikationswegen (Brief, Fax, durch E-Mail über die Tatsache der Veröffentlichung) zur Zustimmung zu. Jede Vertragspartei gibt ist dafür verantwortlich, dem AVV-Büro zum Zwecke des Empfangs von Benachrichtigungen eine gültige E-Mail-Adresse zu nennen ihre Kommunikationswege und den Ansprechpartner zur Aufnahme in das Verzeichnis der Vertragsparteien bekannt. Ausdrucke von Änderungsanträgen werden einer Vertragspartei vom AVV-Büro nur auf deren ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 9. Änderungsanträge werden von den Vertragsparteien, die einem Änderungsantrag nicht zustimmen, müssen dies innerhalb von drei Monaten nach Absendung der E-Mail-Benachrichtigung über die Veröffentlichung der Änderungsanträge dem AVV-Büro durch Brief, Fax oder E-Mail mitteilenschriftlich beantwortet. Erklärt Eeine Vertragspartei innerhalb dieser Frist ausbleibende Antwort keinen Widersprucheiner Vertragspartei, so gilt dies als Zustimmung zu dem Änderungsantrag.
- 10. Anträge sind angenommen, wenn ihnen keine Vertragspartei fristgerecht widersprochen hat oder wenn sie in jeder der in Ziffer 5 Absatz 4 genannten Abteilungen die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zugehörigen Vertragsparteien finden, die zugleich mindestens drei Viertel der in der jeweiligen Abteilung erfassten Tonnenkilometer beziehungsweise Güterwagen repräsentieren.
- **11.** Angenommene Änderungen des AVV werden <u>auf der oben in Ziff. 5. genannten Internetseite veröffentlichtdurch Änderungsanzeige eingearbeitet</u>-und <u>binnen 1 Woche nach erfolgter Annahme</u> vom AVV-Büro allen Vertragsparteien durch E-Mail bekannt gegeben.

Einstimmig angenommene Änderungen treten zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt in Kraft; ist kein Zeitpunkt genannt, so treten sie drei Monate nach ihrer Bekanntgabe Annahme in Kraft.

Nicht einstimmig angenommene Änderungen treten frühestens sieben Monateam ersten Tag des Monats in Kraft, der einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe zum 1. Januar eines Jahres in KraftAnnahme folgt.

Änderungen und Ergänzungen treten auch gegenüber Vertragsparteien in Kraft, die ihnen nicht zugestimmt haben, sofern diese Vertragsparteien nicht ihre Teilnahme am Vertrag gemäß Artikel 3 AVV kündigen.

Scheitert ein Antrag, so gibt veröffentlicht das AVV-Büro auch dieses Ergebnis auf der oben in Ziff. 5. gennanten Internetseite und gibt es den Vertragsparteien durch E-Mail bekannt.

12. Die für die Führung des AVV-Büros notwendigen Kosten des Treuhänders, insbesondere für seine eigene Tätigkeit, für Personal, Ausstattung und Geschäftsabwicklung des AVV-Büros, sind von den Vertragsparteien zu tragen.

Das AVV-Büro stellt rechtzeitig im Vorausspätestens vier Monate vor dem Ende eines jeden Jahres einen jährlichen Wirtschaftsplan auf und lässt ihn von den nach Ziffer 13 bestellten Revisoren genehmigen. Das AVV-Büro ist berechtigt, nach Genehmigung des Wirtschaftsplans von den Vertragsparteien halbjährliche—Vorauszahlungen einzufordern; es ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres gegenüber den Revisoren Rechnung zu legen und nach deren Bestätigung der Abrechnung je-

der Vertragspartei eine Schlussrechnung zu erteilen. <u>Nicht verbrauchte Vorauszahlungen in Höhe eines Betrages von durchschnittlich weniger als 100 EUR pro Vertragspartei sollen nicht separat zurückerstattet, sondern bei der nächsten Vorauszahlung berücksichtigt werden.</u>

50 Prozent der in Absatz 1 genannten Kosten werden gleichmäßig auf die Vertragsparteien verteilt, 50 Prozent werden variabel in Abhängigkeit von der Zahl der gemäß Ziffer 5 erfassten Wagen verteilt.

13. Die jährliche Abrechnung des AVV-Büros wird von zwei Revisoren geprüft. Das Ergebnis wird auf der oben in Ziff. 5. genanten Internetseite veröffentlichtwird allen Vertragsparteien bekannt gegeben.

Als erste Revisoren werden bis zum 31.12.2008 Herr Xavier Ducluzeau und Herr Marcus Gersinske bestellt.

Für die Zeit abAb 1. Januar 2009 werden die Revisoren vom Gemeinsamen Komitee für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen. Sie sind bestellt, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4-2 widerspricht.

Unterbreitet das Gemeinsame Komitee nicht rechtzeitig einen Vorschlag zur Bestellung der Revisoren, so ist nach Ziffer 2 Absatz 3 zu verfahren.

II. Das Gemeinsame Komitee

- UIP, UIC und ERFA widmen sich gemeinsam der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung des AVV. Zu diesem Zweck bilden sie ein aus Vertretern der drei Verbände bestehendes Gemeinsames Komitee. UIP und UIC stellen jeweils fünf Mitglieder, die ERFA stellt zwei Mitglieder des Gemeinsamen Komitees.
- 2. Den Vorsitz des Gemeinsamen Komitees <u>übernimmt <u>übernehmen</u> für jeweils drei Jahre <u>gemeinschaftlich zwei</u> aus dem Kreis seiner Mitglieder <u>gewählte Vorsitzende</u>. <u>im Rotationsverfahren Einer der beiden Vorsitzenden soll</u> ein Vertreter der UIP, <u>beziehungsweise</u> der andere ein Vertreter von UIC/ ERFA sein.</u>

Das Gemeinsame Komitee tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

3. Das Gemeinsame Komitee hält Verbindung zum AVV-Büro. Es trifft seine Entscheidungen einstimmig.

Das Gemeinsame Komitee

- schlägt den Treuhänder vor, der die Aufgaben des AVV-Büros wahrnimmt, und erforderlichenfalls seine fristlose Abberufung. Das gleiche gilt für die beiden Revisoren;
- beschließt Empfehlungen stellt Anträge zu Änderungen und Ergänzungen des AVV;
- prüft alle gemeinsam interessierenden Fragen im Zusammenhang mit dem AVV und setzt erforderlichenfalls Ad-hoc-Gruppen ein;
- beschließt über Aufnahmeersuchen weiterer Verbände, die EVU oder Wagenhalter repräsentieren, und über damit zusammenhängende Änderungen der Ziffern 1 und 2. Derartige Beschlüsse sind über das AVV-Büro den Vertragsparteien bekannt zu geben.
- **4.** Die im Gemeinsamen Komitee vertretenen Verbände wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder, die am AVV teilnehmen, Änderungsanträge zum AVV zunächst über ihren Verband an das Gemeinsame Komitee richten, damit es die Anträge beraten, ausformulieren und beschließen und so die Mehrheitsfähigkeit der Anträge fördern kann.

Die Verbände richten auch ihre eigenen Änderungsvorschläge für den AVV an das Gemeinsame Komitee.

Anträge und Vorschläge werden vom Gemeinsamen Komitee beraten und nach entsprechendem Beschluss und förmlicher Übernahme durch 25 Vertragsparteien des AVV als Anträge an das AVV-Büro gerichtet.

- **5.** Das Gemeinsame Komitee bildet eine ständige Expertengruppe unter seiner Aufsicht mit folgenden Aufgabenbereichen:
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen, die vom Gemeinsamen Komitee gestellt werden, insbesondere zur Auslegung und Anwendung des AVV,
 - Prüfung von Änderungsvorschlägen zum AVV,
 - Durchführung von Schiedsverfahren, die von streitenden Parteien gemeinsam beantragt werden.